



Gemeinde Limbach



Ortsteil Laudenberg

Bebauungsplan „Kaigewann“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten.....	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
4.2.1 Fledermäuse.....	12
4.2.2 Zauneidechse	13

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Kaigewann“, Gemeinde Limbach Ortsteil Laudenberg, September 2019, Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Limbach stellt im Ortsteil Laudenberg den Bebauungsplan „Kaigewann“ mit einer rd. 0,71 ha großen Fläche auf.

Die Aufstellung erfolgt in einem Verfahren nach §13b (*Einbeziehung von Außenbereichsflächen*) BauGB.

Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

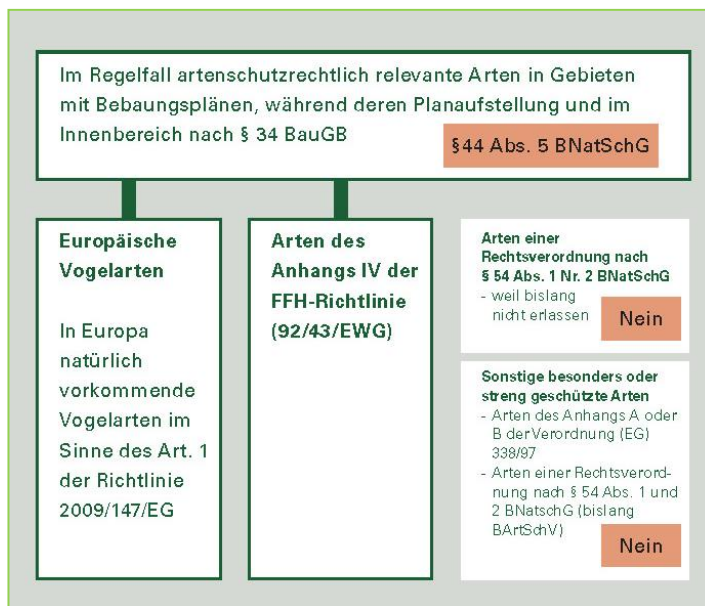
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet schließt an den nördlichen Siedlungsrand von Laudenberg an und erstreckt sich östlich des Paradiesweges, der von der Landesstraße 615 abzweigt. Der Geltungsbereich ist rd. 0,71 ha groß.



Abb.: Lage des Bebauungsplans
(Maßstab 1 : 50.000)

Das Plangebiet umfasst teils magere, teils fette Wiesenflächen. Die Wiesenvegetation ist im westlichen Bereich tendenziell artenreicher.

An der Westgrenze entlang des Paradiesweges umfasst der Geltungsbereich einen schmalen Entwässerungsgraben und Ruderalvegetation. Auch der Feldweg an der Südgrenze wird von Ruderalvegetation begleitet. In der Südostecke steht ein kleines Gehölz aus einem großen, alten Birnbaum mit Höhle und Jungwuchs weiterer Baum- und Straucharten. Die Höhle in dem Birnbaum ist durch einen ausgebrochenen Ast entstanden und sowohl nach oben hin als auch zur Seite weit geöffnet.

Im Norden, Osten und Süden grenzen ähnlich ausgeprägte Wiesen mit vereinzelt Bäumen an den Geltungsbereich, die sich bis zum rd. 300 m entfernten Mischwald erstrecken. Wenige Meter südöstlich des Geltungsbereichs befindet sich eine neu angelegte Weihnachtsbaumkultur. Im Westen stehen Wohngebäude mit Hausgärten.

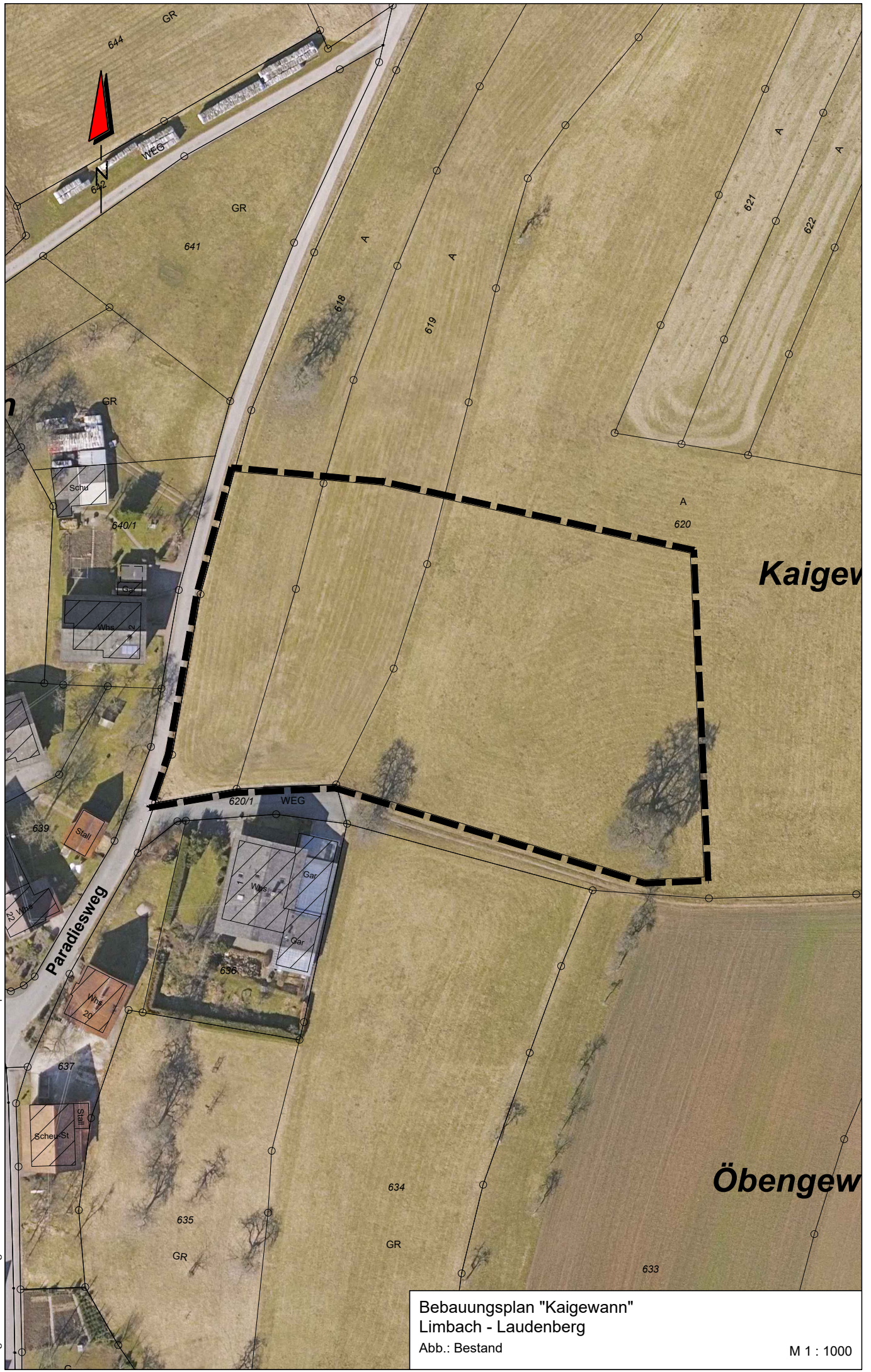
Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest, das innerhalb der Baugrenzen bei einer GRZ von 0,4 mit bis 7 m hohen Gebäuden bebaut werden darf. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten, die mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.

Die Erschließung soll über eine, in Westostrichtung verlaufende Stichstraße, die vom Paradiesweg abzweigt, erfolgen. Die Stichstraße soll im Wohngebiet nach Süden abbiegen. Im Süden sind ein Parkplatz und eine Verkehrsgrünfläche geplant.

Durch die Baumaßnahmen gehen überwiegend Wiesenflächen sowie kleinflächig Ruderalvegetation verloren. Ein kleines Gehölz wird gerodet. Der Ortsrand verschiebt sich weiter in die offene Feldflur.



Projektnr.: 19041

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Bebauungsplan "Kaigewann"
Limbach - Laudenberg
Abb.: Bestand
M 1 : 1000

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden im Zeitraum Mitte März bis Mitte Juni 2019 sechsmal begangen¹. Dabei wurden 36 Vogelarten festgestellt, von denen 26 Arten im Geltungsbereich und der näheren Umgebung als Brutvögel eingestuft wurden. 10 Vogelarten wurden als Nahungsgäste bewertet.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

Im Plangebiet brütete nur die Kohlmeise in dem Gehölz im Südosten. Die Art brütete auch in den umliegenden Gehölzen.

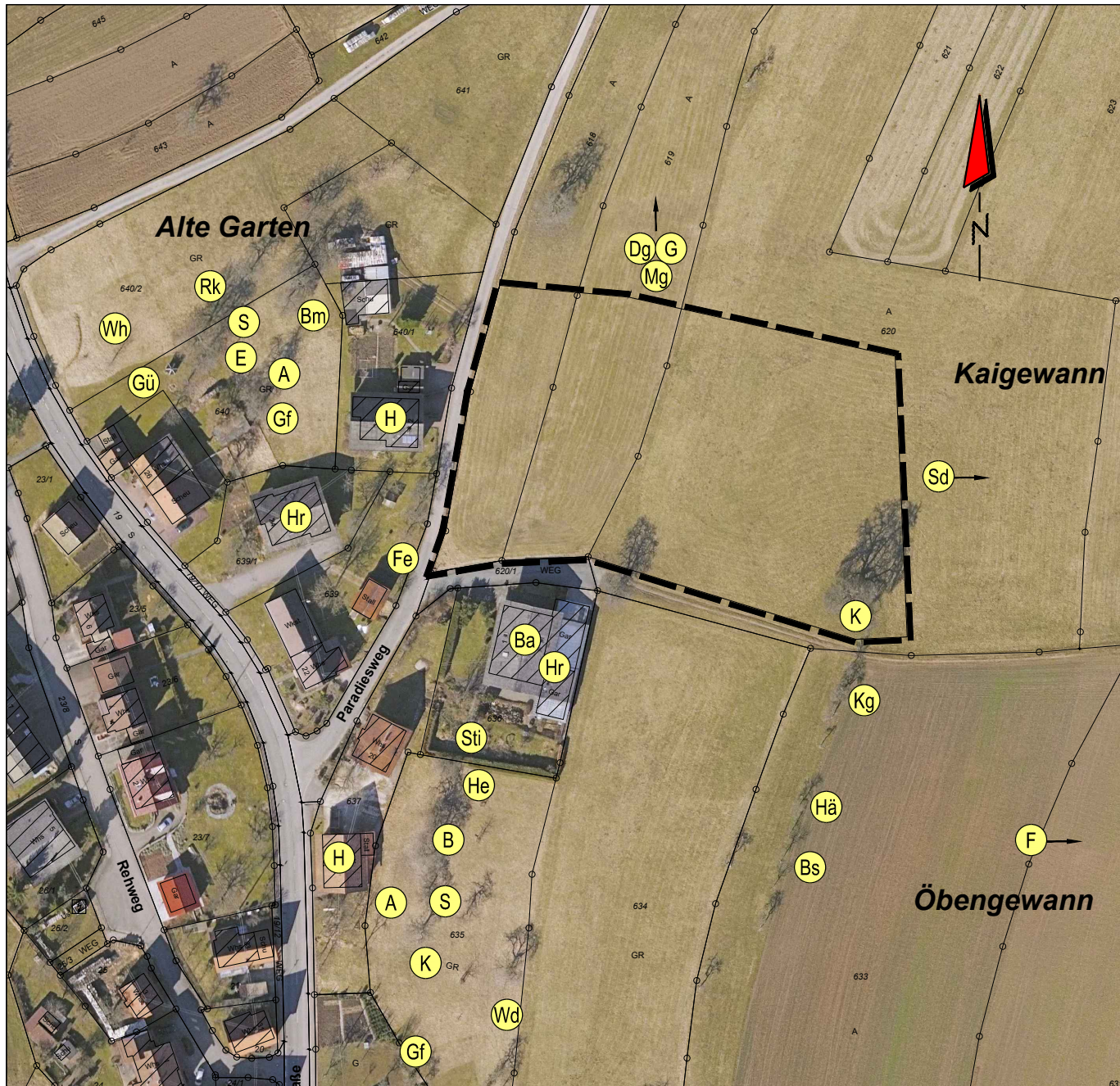
In den offenen Wiesenflächen im Plangebiet lagen keine Brutreviere.

In den Gehölzen der umliegenden Feldflur brüteten 20 größtenteils frei- oder höhlenbrütende Arten. 7 Arten brüteten an den Gebäuden und in den Hausgärten am Ortsrand.

13 der in der Umgebung brütenden Arten könnten potentiell auch im Plangebiet brüten. Im Geltungsbereich bietet aber nur das kleine Gehölz im Südosten Brutmöglichkeiten für maximal einen Höhlenbrüter und u.U. 2-3 Freibrüter. Statt der Kohlmeise könnten auch Blaumeise, Feldsperling oder Star hier brüten. Bunt- oder Grünspecht könnten weitere Höhlen in dem Birnbaum anlegen. Als Freibrüter kommen die Arten Amsel, Elster, Gartenrotschwanz, Rabenkrähe, Wacholderdrossel, Buch-, Distel- und Grünfink in Frage. Die offenen Mähwiesen im Großteil des Plangebiets bieten keine Brutmöglichkeiten.

Das Plangebiet bietet Arten, die auf eine dichte Strauch- oder Krautschicht zur Brut angewiesen sind, wie z.B. Hänfling oder Fitis, keine geeigneten Brutplätze. Der in der Streuobstwiese im Westen nachgewiesene stark gefährdete Wendehals findet im Plangebiet ebenfalls keinen Brutplatz, da das Gehölz keine von anderen Spechtarten bereits angelegte Höhle aufweist und die vorhandene Höhle mit großer Öffnung für die Art ungeeignet ist. Die isolierte Lage des Gehölzes ist ebenfalls eher ungeeignet. Gebäudebrütende Arten können im Plangebiet auch ausgeschlossen werden.

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Hä	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Wh	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>

Bebauungsplan "Kaigewann"
Limbach - Laudenberg

Abbildung: Brutreviere

M 1:1.500

Im Weiteren werden nur noch die im Geltungsbereich tatsächlich und potentiell brütenden Arten behandelt. Die folgende Tabelle stellt ihr Brutverhalten zusammen.

Tabelle: Brutverhalten der potenziellen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Elster, <u>Gartenrotschwanz</u> , Grünfink, Rabenkrähe, Wacholderdrossel
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, <u>Feldsperling</u> , Grünspecht, Kohlmeise, Star
Halbhöhlen- / Nischenbrüter	<u>Gartenrotschwanz</u>

Die Rote Liste¹ bewertet 12 der Vogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Feldsperling und Gartenrotschwanz stehen auf der Vorwarnliste. Beide Arten sind zwar noch häufig, aber ihre Brutbestände haben kurzfristig stark abgenommen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Ackerflächen, Gehölze, Wiesen und Gärten mit Obst- und Laubbäumen stehen im Umfeld des Plangebiets weiterhin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

Auch die Arten, die in den angrenzenden Siedlungsflächen und den Gehölzen der umliegenden Feldflur brüten, sind nicht betroffen. Sie können nicht getötet oder verletzt werden, die zeitweiligen Störungen durch den Baubetrieb im angrenzenden neuen Wohngebiet verschlechtern den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen nicht und ihre Nistmöglichkeiten gehen nicht verloren.

<p>Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</p> <p><u>Situation</u></p> <p>Es wurden 26 Arten als Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung bewertet.</p> <p>Im Plangebiet brütete nur die Kohlmeise in dem Gehölz im Südosten. Die Art brütete auch in den umliegenden Gehölzen.</p> <p>13 der in der Umgebung brütenden Arten könnten potentiell auch im Plangebiet brüten. Das kleine Gehölz bietet aber nur für einen Höhlenbrüter und maximal 2-3 Freibrüter Brutplätze. Statt der Kohlmeise könnten auch Blaumeise, Feldsperling oder Star hier brüten. Bunt- oder Grünspecht könnten u.U. weitere Höhlen anlegen. Als Freibrüter kommen die Arten Amsel, Elster, Gartenrotschwanz, Rabenkrähe, Wacholderdrossel, Buch-, Distel- und Grünfink in Frage.</p> <p>Die offenen Wiesenflächen im Großteil des Plangebiets eignen sich nicht als Brutrevier.</p>

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

Prognose

Das Gehölz wird gerodet und die Wiesenflächen sowie die Ruderalvegetation entlang der Wege und Straßen abgeräumt.

Es besteht die Gefahr, dass bei den Gehölzrodungen und u.U. dem Freimachen der Baufelder während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Das Gehölz im Südosten ist vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden und zu räumen.

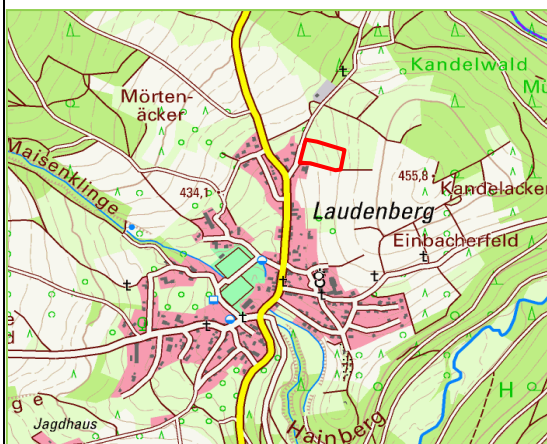
Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation in den künftigen Baufeldern vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass u.U. Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Es wurden 26 Arten als Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung bewertet.



Die hier vorkommenden Vogelarten sind verbreitete Arten der halboffenen und offenen Kulturlandschaft. Am Ortsrand brüten an Siedlungen und Siedlungsrandbereiche angepasste Arten.

Als Raum der lokalen Populationen wird die Feldflur aus Wiesen und Äckern z.T. mit Streuobst und Gehölzen rund um Laudenberg bis zu den rd. 300 m entfernten Waldrändern im Norden und Osten bzw. der Landesstraße 615 im Westen definiert.

Für die in den Hausgärten und an den Gebäuden brütenden Arten werden die Räume der lokalen Populationen durch die Siedlungsränder von Lau-

denberg mit ihren Übergängen in die offene Landschaft abgegrenzt.

Bei den in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die auf der Vorwarnliste stehenden Arten Feldsperling und Gartenrotschwanz wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet.

Prognose

Durch die Rodung des Birnbaums geht eine Brutmöglichkeit für Höhlenbrüter verloren. Erhebliche Störungen treten durch den Verlust der einen Brutmöglichkeit nicht auf. Außerdem werden in Bäumen in der Umgebung Nisthilfen aufgehängt (s.u.).

In dem kleinen Gehölz könnten u.U. auch wenige Brutpaare freibrütender Arten brüten. Die Gehölze der angrenzenden Feldflur und Gärten bieten aber genügend und besser geeignete

Brutmöglichkeiten, zumal im Plangebiet 2019 auch keine Freibrüter nachgewiesen werden konnten. Die Gärten im geplanten neuen Wohngebiet werden ebenfalls mit Gehölzen bepflanzt, sodass auch hier weitere Brutmöglichkeiten entstehen werden. Eine Verschlechterung der lokalen Populationen ist für diese Arten daher nicht zu erwarten.

Die Arbeiten für die Erschließung und Bebauung des neuen Gebietes führen sicher auch zu Störungen bei den Vögeln, die in den angrenzenden Siedlungsflächen brüten. Da die Störungen aber sowohl räumlich als auch zeitlich begrenzt wirken und Vögel betreffen, die an siedlungstypische Störungen gewöhnt sind, müssen sie nicht als erheblich bewertet werden. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist auch für diese Arten nicht zu erwarten.

Vermeidung

s.o. und s.u.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Es wurden 26 Arten als Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung bewertet.

Im Plangebiet brütete nur die Kohlmeise in dem Gehölz im Südosten. Die Art brütete auch in den umliegenden Gehölzen.

13 der in der Umgebung brütenden Arten könnten potentiell auch im Plangebiet brüten. Das kleine Gehölz bietet aber nur für einen Höhlenbrüter und maximal 2-3 Freibrüter Brutplätze. Statt der Kohlmeise könnten auch Blaumeise, Feldsperling oder Star hier brüten. Bunt- oder Grünspecht könnten u.U. weitere Höhlen anlegen. Als Freibrüter kommen die Arten Amsel, Elster, Gartenrotschwanz, Rabenkrähe, Wacholderdrossel, Buch-, Distel- und Grünfink in Frage.

Die offenen Wiesenflächen im Großteil des Plangebiets eignen sich nicht als Brutrevier.

Prognose

Bei dem Großteil des Plangebiets handelt es sich um offene Mähwiese, die auch für Bodenbrüter keine besondere Eignung aufweist.

Durch die Rodung des kleinen Gehölzes im Südosten gehen u.U. Brutmöglichkeiten für wenige Freibrüter verloren. Die Gehölze in der Umgebung bieten aber genügend Ausweichmöglichkeiten, zumal im Plangebiet 2019 auch keine Freibrüter nachgewiesen werden konnten. Die Hausgärten im geplanten neuen Wohngebiet werden mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Hier werden sich weitere Brutmöglichkeiten entwickeln.

Durch die Rodung des Birnbaums geht eine Brutmöglichkeit für Höhlenbrüter verloren. Für Arten, wie die im Plangebiet nachgewiesene Kohlmeise, gibt es in den Obstbäumen auf den Wiesen im Süden oder in den Gärten vergleichbare Brutmöglichkeiten. Um sicher zu stellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin ausreichend erfüllt wird, werden zusätzlich Nisthilfen im Umfeld aufgehängt (s.u.).

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in den umliegenden Siedlungsflächen und Wiesen brütenden Arten werden durch die Bebauung nicht beeinträchtigt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

In Gehölzen der umliegenden Feldflur, z.B. in die Obstbäume auf den Wiesen im Süden, werden:

- 2 Nisthilfen für Höhlenbrüter (Fluglochweite 32 mm)

aufgehängt.

Dadurch wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch für Höhlenbrüter weiterhin erfüllt bleibt.

Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert.

Die Aufhängepunkte werden beim Aufhängen dokumentiert und der UNB übermittelt. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen, die im Herbst erfolgen muss, ist die Belegung der Kästen zu dokumentieren und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können.

Nach der Begehung des Gebiets wurde auch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten des Anhangs IV konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplans betroffen sein können.

Für die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse konnte dieser Ausschluss vorerst nicht erfolgen. Sie werden daher näher betrachtet.

4.2.1 Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den TK Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt, Fundangaben für acht Fledermausarten. Auf Grund Ihrer Lebensraumansprüche ist der Landschaftsraum nördlich von Laudenberg aber nur für sieben Arten potentiell geeignet.

In dem Birnbaum im Südosten des Plangebiets gibt es eine durch einen ausgebrochenen Ast entstandene Höhle. Die Höhle weist aber nach oben hin und zur Seite eine große Öffnung auf. Selbst eine Nutzung als Zwischenquartier ist in diesem Fall sehr unwahrscheinlich. Als Wochenstuben- oder Winterquartiere geeignete Strukturen finden sich ebenfalls nicht im Plangebiet.

Die Wiesen nördlich von Laudenberg werden von Fledermäusen mit Quartieren am Siedlungsrand auf dem Weg zu ihren Jagdgebieten z.B. dem rd. 300 m entfernten Waldrand überflogen und wahrscheinlich auch bejagt. Das Plangebiet umfasst aber nur einen kleinen Teil des Jagdgebiets.

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen wird das Gehölz mit samt Birnbaum gerodet und die Wiesenvegetation abgeräumt.

Durch die Bebauung eines verhältnismäßig kleinen Teils der Jagdgebiete um Laudenberg werden sich die Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht verschlechtern. Eine Gefahr, dass Fle-

dermäuse verletzt oder getötet werden besteht nicht und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gehen nicht verloren.

Es kann damit ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG bzgl. der Fledermäuse ausgelöst werden.

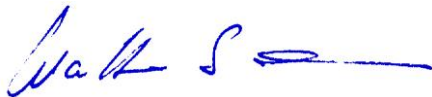
4.2.2 Zauneidechse

Es existieren Fundgaben der Zauneidechse in dem TK-Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt.

Bei der Begehung zur Erfassung der Lebensraumbereiche und- strukturen im Plangebiet konnten weder Zauneidechsen nachgewiesen werden, noch konnten Strukturen festgestellt werden, die eine besondere Eignung als Lebensstätte für Eidechsen haben.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen wird deshalb ausgeschlossen.

Mosbach, den 03.03.2021



Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Kaigewann“, Gemeinde Limbach
Ortsteil Laudenberg, September 2019, Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet u. Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen										
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen								
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4	5	6			
																		11.03.18	23.03.19	13.04.19	11.05.19	01.06.19	22.06.19			
												Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten												
												10:45 bis 11:15 Uhr, 8 Grad, bedeckt	7:30 bis 8:15 Uhr, 6 Grad, sonnig	8:30 bis 9:00 Uhr, -1 Grad, Schnee	8:30 bis 9:15 Uhr, 10 Grad, bedeckt	7:00 bis 7:45 Uhr, 16 Grad, sonnig	7:45 bis 8:30 Uhr, 16 Grad, sonnig									
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X												
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X													
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X												
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X													
5	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X													
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X													
7	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X													
8	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X										
9	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B	X													
10	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	N				X										
11	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	B			X											
12	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	3	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X													
13	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-	B	X													
14	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	V	-	-	X	-	B		X												
15	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X												
16	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	B	X													
17	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-	B		X												
18	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B		X												
19	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X												
20	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X													
21	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Hot	V	=	mh	-	-	-	X	-	N				X										
22	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X										
23	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X													
24	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X												
25	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	3	-	3	X	-	N				X										
26	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X										
27	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X												
28	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X													
29	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	N				X										
30	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	V	X	2	X	X	N				X										
31	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X													
32	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B		X												
33	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N				X										
34	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Tut	2	↓↓↓	mh	2	-	3	X	-	N				X										
35	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X												
36	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wh	2	↓↓↓	mh	2	-	3	X	-	B	X													
Anzahl Arten																										
				14		-	12	1	13	36	3	26 B, 10 N	14	11	1	4	6									

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

- | | |
|--|--|
| ↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%) | ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare) |
| ↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %) | s = selten (101 - 1.000 Brutpaare) |
| = Brutb. | mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare) |
| ↑ kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand | h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare) |
| ↑↑ kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand | sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare) |

Projekt: 19041 Bebauungsplan „Kaigewann in Limbach-Laudenberg

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6521 NW+(NO) <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Sommerfunde in 6521 NW+NO
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in (6521 NW) Wochenstube in 6521 NW
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in 6521 (NW) Sommerfund in 6521 NW
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6521 NW Sommerfunde in 6521 NW
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6521 NO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6521 NO
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	X				
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6521 NO <i>Fundangabe in (6521)</i>
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 19041 Bebauungsplan „Kaigewann in Limbach-Laudenberg

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	X				
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in 6521
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in (6521)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubendistel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Projekt: 19041 Bebauungsplan „Kaigewann in Limbach-Laudenberg

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	X				
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in 6521
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in (6521)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubendistel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Projekt: 19041 Bebauungsplan „Kaigewann“ in Limbach-Laudenberg

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6521 NW und 6521 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	X				
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Funde in 6521 NW Sommerfund in (6521 NW)
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6521 NO
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		Funde in (6521 NO) Sommerfund in 6521 NO Winterfund in 6521 NO
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6521 NO Sommerfund in 6521 NO
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 19041 Bebauungsplan „Kaigewann“ in Limbach-Laudenberg

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6521 NW+(NO) <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Sommerfunde in 6521 NW+NO
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in (6521 NW) Wochenstube in 6521 NW
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in 6521 (NW) Sommerfund in 6521 NW
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6521 NW Sommerfunde in 6521 NW
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6521 NO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6521 NO
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	X				
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6521 NO <i>Fundangabe in (6521)</i>
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 19041 Bebauungsplan „Kaigewann“ in Limbach-Laudenberg

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	X				
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in 6521
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in (6521)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubensendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.